

Schulzahnpflege Reglement

vom 2. Juli 2002, ergänzt 18. Juni 2015

03.11.00

I.	Allgemeines	2
II.	Zahnprophylaxe / vorbeugende Massnahmen.....	2
III.	Zahnärztliche Untersuchung.....	2
IV.	Abrechnung mit den Zahnärzten	3
V.	Kostenbeteiligung einer allfälligen Behandlung nach Untersuch.....	3

I. ALLGEMEINES

Eine gute und regelmässig kontrollierte Zahnpflege unserer Kindergartenkinder sowie SchülerInnen der 1. bis 6. Klassen liegt im Interesse Aller.

Die Primarschule Buchs organisiert die Schulzahnpflege. Sie umfasst:

- Zahnprophylaxe / vorbeugende Massnahmen
- Zahnärztliche Untersuchung
- Abrechnung mit den Zahnärzten
- Kostenbeteiligung einer allfälligen Behandlung nach dem Untersuch gemäss Punkt E nachfolgend

II. ZAHNPROPHYLAXE / VORBEUGENDE MASSNAHMEN

Um frühzeitig dem Zahnzerfall wirksam entgegenzutreten zu können, wird im Kindergarten und in der Unterstufe mehrmals jährlich Anleitung zum richtigen Zähneputzen gegeben. Die Zahnprophylaxe-Instruktorin besucht alle Kindergartenkinder sowie alle SchülerInnen bis und mit der 6. Klasse unentgeltlich in den Kindergartenräumen bzw. Schulzimmern.

Die Erziehungsberechtigten sind für die regelmässige und gründliche Reinigung der Zähne ihrer Kinder besorgt. Sie haben sich an vorbeugende Massnahmen zu halten, die von der Zahnprophylaxe-Instruktorin angeordnet werden.

III. ZAHNÄRZTLICHE UNTERSUCHUNG

1. Die Primarschule Buchs übernimmt die Kosten für den obligatorischen jährlichen Untersuch. Über die ganze Primarschulzeit hat jedes Kind Anrecht auf 1 x 2 Bissflügel-Röntgenbilder zum Preis von Fr. 38.40² (zusätzlich zu den Fr. 65.00, Stand Juli 18). Diese Kosten übernimmt die Schule.
2. Die Primarschule Buchs stellt den Erziehungsberechtigten anfangs Schuljahr (August) einen Gutschein für den Untersuch zu. Der Zahnarzt ist frei wählbar. Die Gültigkeit des Gutscheines ist jeweils bis Ende Februar des laufenden Schuljahres beschränkt.
3. Für den Untersuch vereinbaren die Erziehungsberechtigten bis spätestens Ende Oktober einen Termin bei einem Zahnarzt nach freier Wahl oder bei der Schulzahnklinik der Oberstufe in Regensdorf.

4. Das Schulsekretariat ist für die Zustellung des Gutscheines und die Kontrolle über die erfolgte zahnärztliche Untersuchung zuständig. Ebenfalls wird das Schulsekretariat bei nicht Einlösung des Gutscheines die Erziehungsberechtigten einmal an den Untersuchungs-termin erinnern.

IV. ABRECHNUNG MIT DEN ZAHNÄRZTEN

Den abzurechnenden Gutschein des Untersuches schickt der Zahnarzt oder die Schulzahnklinik direkt an das Schulsekretariat der Primarschule Buchs.

V. KOSTENBETEILIGUNG EINER ALLFÄLLIGEN BEHANDLUNG NACH UNTERSUCH

Falls eine Behandlung notwendig wird, erfolgt die Rechnungstellung an die Erziehungsberechtigten. Die Primarschule Buchs übernimmt keine Kosten, auch keine Anteile.

Sonderfälle:

- a Sie sind Sozialbezüger
- b Sie erhalten Beiträge an die Krankenkassenprämie durch die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich.

Trifft das eine oder andere zu, bestehen folgende Einschränkungen für die Behandlungsplanung:

Zu a:

1. Der gewählte Zahnarzt ist vor Behandlungsbeginn zu informieren.
2. Sie haben einen Kostenvoranschlag zum UVG-Tarif zu verlangen; dieser ist mit Gesuch für Behandlungsbeiträge an die Sozialbehörde der Gemeinde Buchs, Badenerstrasse 1, 8107 Buchs, einzureichen.

¹Zu b:

Erhalten Eltern oder Besorger Beiträge an die Kosten der Krankenkassenprämien, übernimmt die Primarschule Buchs 30 % der Behandlungskosten **(nach Abzug allfälliger Beiträge der Krankenkasse)** bis max. Fr. 500.00 pro Kind und Schuljahr. In diesem Fall ist ein Gesuch innerhalb von 3 Monaten ab Rechnungsdatum (Beiträge unter Fr. 40.00 werden nicht ausbezahlt) an die Primarschulpflege Buchs ZH zu stellen, dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

1. Kopie der Überweisungsanzeige der individuellen Prämienverbilligung (IPV) der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich
2. Rechnung des behandelnden Zahnarztes
3. Abrechnung der Krankenkasse über Beiträge oder Bestätigung der Krankenkasse, dass keine Beiträge geleistet werden. (Alle Rechnungen sind vorgängig der Krankenkasse und/oder der Versicherungsgesellschaft zur Abrechnung vorzulegen)
4. Einzahlungsschein für die Rückerstattung.

Bei mangelhafter Zahnpflege behält sich die Primarschulgemeinde vor, den Kostenbeitrag zu kürzen oder zu streichen.

Die Primarschule Buchs erbringt **keine** Leistungen an kieferorthopädische Behandlungen. Die meisten Krankenkassen übernehmen einen Teil der Kosten, weshalb vor der Behandlung Kontakt mit der Krankenkasse aufgenommen werden sollte.

Die Primarschulpflege Buchs hat die Verordnung über die Schulzahnpflege der Primarschule Buchs am 2. Juli 2002 erlassen und per 16. August 2002 in Kraft gesetzt.

¹ Ergänzt mit Beschluss der Primarschulpflege vom 18. Juni 2015

² Tarifierpassung mit Beschluss der Primarschulpflege vom 05. Juli 2018